

# Bundesnetzwerk Arge SGB II

Bundesarbeitsgemeinschaft der  
Arbeitsgemeinschaften gem. § 44b SGB II

*c/o MainArbeit GmbH  
Domstraße 72  
63067 Offenbach am Main*

Bundesagentur für Arbeit  
Zentrale, Vorstandsbereich Grundsicherung

Bundesministerium für Arbeit und Soziale  
Dr. Schmachtenberg

Deutscher Städtetag  
Frau Offer

Deutscher Landkreistag  
Dr. Vorholz, Hr. Keller

## BNW-Stellungnahme 2\_2009<sup>1</sup>

### **GA 13 vom 20.05.2009 Einführung eines Systems der Qualitätssicherung im SGB II**

#### **Vorbemerkung**

Das Konzept der Zentrale der BA zur Einführung eines Systems der Qualitätssicherung im SGB II vom 20.05.2009 ist dem Bundesnetzwerk Argen von kommunalen Spitzenverbänden mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zugesandt worden. Von Seiten der BA-Zentrale wurden dem Bundesnetzwerk bisher keine Informationen zu diesem Konzept zur Verfügung gestellt. Auch eine Einbeziehung in die Konzepterstellung fand nicht statt. Das ist aus Sicht des Bundesnetzwerks zu bedauern, haben die darin bundesweit zusammengeschlossenen Geschäftsführungen der Argen doch immer wieder ihre Kooperationsbereitschaft gerade im Vorfeld der Publikation solcher Konzepte zum Ausdruck gebracht.

#### **Bearbeitungsqualität – ein Konzept mit Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich sieht das Bundesnetzwerk Fragen der Qualitätssicherung im SGB II als sehr wichtig an. Es muss im Interesse der Auftraggeber der Argen, der Kunden und aller direkt und indirekt vom SGB II Betroffenen sein, ein Optimum an Qualität in der Aufgabenerledigung sicher zu stellen.

Die Bestimmung von Qualität im Bereich des SGB II, ihrer Messung und Bewertung bedarf jedoch einer sorgfältigen fachlichen Fundierung. Eine selektive, auf einzelne Gesichtspunkte oder gar auf in bestimmten IT-Fachverfahren messbare Größen reduzierte Betrachtung von Qualität wird der Sache nicht gerecht. Qualitative und quantitative Betrachtung müssen in ein vernünftiges Verhältnis zueinander gebracht werden. Darüber hinaus ist gerade im SGB II die Einbeziehung beider beteiligten Träger und der lokalen Umsetzungsebene besonders wichtig. Es kann im SGB II auch keinen ganz einheitlichen Qualitätsbegriff geben, da dieser

---

<sup>1</sup> Die LAG Sachsen-Anhalt hat dieser Stellungnahme b. a. W. nicht zugestimmt.

immer auch lokale Gegebenheiten berücksichtigen muss. Deshalb wäre es sinnvoller von einem zweistufigen Qualitätskonzept auszugehen:

- 1) Mindeststandards, so weit in der Rahmenvereinbarung vom 01.08.2005 beschrieben und auf dieser Basis weiterentwickelt.
- 2) Lokale Standards, die von den Geschäftsführungen mit den Trägern vor Ort entwickelt und implementiert werden.

Darüber hinaus sind Fragen der Qualitätssicherung stets in ein angemessenes Verhältnis zu den für die Umsetzungsebene gegebenen Rahmenbedingungen und zur Ressourcenausstattung zu setzen. So lange zum Beispiel die Personalausstattung der Argen weit von einem ausreichenden Maß entfernt ist, so dort eine hohe Fluktuation mit immer wieder neu einzuarbeitenden Mitarbeitern besteht, ist auch die Qualität der Aufgabenerledigung Einschränkungen unterworfen.

### **Kritische Punkte im Konzept der BA-Zentrale**

Das vorliegende Konzept der BA-Zentrale stellt einen konstruktiven ersten Ansatz auf dem Weg zu einem tragfähigen Konzept der Qualitätssicherung dar. Es enthält viele sinnvolle und weiterführende Elemente, ist jedoch in vieler Hinsicht noch entwicklungs- und ergänzungsbedürftig.

Im Konzept werden die Befunde der Innenrevision der BA und des Bundesrechnungshofes unkritisch als Grundlage für die Beurteilung der Bearbeitungsqualität genommen. Aus Sicht der Argen wäre dies verfehlt, gibt es doch bei vielen Fragen durchaus Auslegungsspielräume. Sehr oft wird in den Revisionsberichten eine bestimmte fachliche Auffassung vertreten, der man durchaus mit guten Gründen entgegen treten könnte (z. B. bei der Frage von Zusätzlichkeit von Arbeitsgelegenheiten, Fragen des Umgehungsverbots bei der freien Förderung u. ä.).

*Beispielhaft kann hier angeführt werden, dass eine fehlende Eingabe der 30,--€ Pauschale im Feld Absetzung unabhängig vom Erwerbseinkommen durch die Revision als Fehler gewertet wird, obwohl diese Eingabe bei Erwerbseinkommen überflüssig ist. Der Abzug erfolgt automatisch über die Bereinigung des Einkommens in der Maske „§11/30 SGB II“. Somit ist das Ergebnis sowohl im Bescheid als auch die Höhe der Zahlung korrekt, die Eingabe wird aber von der Revision als Fehler gewertet.*

Zudem konzentrieren sich die Prüfungen in der Regel sehr stark auf formale Fragen und die Dokumentation von Entscheidungen. Das ist zulässig, aber für die Beurteilung von Bearbeitungsqualität zu kurz gegriffen. Die Auffassung der Innenrevision als einzige Referenzgröße anzunehmen, führt in die Irre<sup>2</sup>. Gerade hier brauchte es eine offene fachliche Diskussion, bevor Konzepte festgeschrieben werden.

Im Hinblick auf Qualitätskennzahlen (S. 5 f.) ist festzustellen, dass es dazu ein wirklich abgestimmtes Set von Kennzahlen nicht gibt. Auch hier wäre eine gründliche Fachdiskussion unter Einbeziehung von Praktikern erforderlich.

Die Abfragen aus IT-Verfahren der BA sind nach allgemeiner Auffassung in der Praxis keineswegs weit genug entwickelt, um darauf wirklich verbindliche Qualitätsmessungen aufbauen zu können. Im Controllingverfahren der BA mussten immer wieder Neuprogrammierungen und Korrekturen vorgenommen werden, ohne dass die dort verwandten Zahlen inzwischen über jeden Zweifel erhaben wären. Hier fehlt es an Transparenz der Berechnungsverfahren und einem hinreichenden fachlichen Konsens.

Auch die Ausgabeformate von IT-Abfragen („Risikolisten“) sind bisher nur wenig praxisgerecht. Es wäre überaus sinnvoll, den Argen selbst in den IT-Verfahren bessere Abfragemöglichkeiten im Hinblick auf Fehler und Qualitätsmängel zu geben.

<sup>2</sup> Ganz unabhängig davon sind für ein Qualitätskonzept wohl auch die Befunde der kommunalen Prüfungen relevant.

Die im Konzept der BA-Zentrale vorgesehene(n) Verfahren zur Qualitätssicherung rücken wieder einen Schritt mehr von der in der Rahmenvereinbarung vom 01.08.2005 vorgesehenen dezentralen Umsetzungsverantwortung der Arge-Geschäftsführungen ab. Nicht nur werden weitere Anlässe geschaffen, bei denen die Arbeitsagenturen in die Geschäfte der Argen eingreifen können. Die Einschaltung der Trägerversammlungen bei Qualitätsmängeln und daraus folgenden Maßnahmen wird darüber hinaus nur noch als fakultativ gesehen. Vorgeesehen sind Weisungen der Agenturen für Arbeit an die Arge-Geschäftsführungen, ganz unabhängig davon, wie die Arge-Geschäftsführungen selbst die Qualität in den entsprechenden Fragen beurteilen. Es kann aber nicht Aufgabe der Geschäftsführungen der Agenturen sein, die Priorität von Maßnahmen in den Argen festzulegen. Angesichts der Fülle von Problemen, die in Argen täglich zu lösen sind, muss es Sache der Arge-Geschäftsführungen sein, diese Prioritäten festzulegen. Sollte es hierbei einen nicht auflösbaren Dissens geben, ist die Trägerversammlung einzuschalten.

Zum geplanten „Qualitätsindex“ im Controllingsystem lässt sich bisher überhaupt nichts kommentieren. Weder wurde bisher transparent gemacht, wie dieser konstruiert sein soll, noch wurden dazu breiter angesetzte fachliche Erörterungen unter Beteiligung von Praktikern angesetzt. Dies aber wäre unverzichtbar, soll der Index nicht ins Leere gehen und an mangelnder Akzeptanz scheitern.

03. Juni 2009

gez. Matthias Schulze-Böing